

Leistungsbewertung

Lernverhalten

Lernbereitschaft
Zielstrebigkeit
Ausdauer
Aufmerksamkeit
Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben
Initiative
Beteiligung am Unterricht
Selbstständigkeit
Teamfähigkeit
Kreativität
Sorgfalt
Bereithalten notwendiger
Unterrichtsmaterialien

Kernaspekte des Sozialverhaltens

•**Interaktion:** Aktive und reaktive Wechselwirkungen mit anderen Individuen der eigenen Art (z.B. Blickkontakt, Gestik, Sprache).

•**Harmonie & Konflikt:** Umfasst sowohl kooperatives (Hilfe, Teilen) als auch agonistisches (rivalisierendes, kämpferisches) Verhalten.

•**Regeln & Normen:** Einhalten von gesellschaftlichen Erwartungen und Regeln für das Zusammenleben.

•**Lernprozess:** Wird von Geburt an durch Familie, Spiel und soziale Kontakte erlernt; endet nie vollständig, da sich Situationen ändern.

1.6 Die LiV kann Grundsätze der Leistungsbewertung erläutern.

Kompetenzerwartung 6

1.6 Leistungsbewertung – Unterrichtsbeiträge und Leistungsnachweise

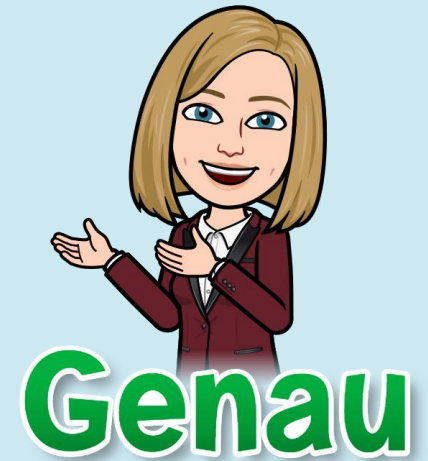
- Vorgaben zur Leistungsbeurteilung finden sich in den Fachanforderungen und in den Erlassen zu den Leistungsnachweisen
- Die Fachanforderungen (Allgemeiner Teil) unterscheiden zwei Beurteilungsbereiche:

- **Unterrichtsbeiträge**
- **Leistungsnachweise**

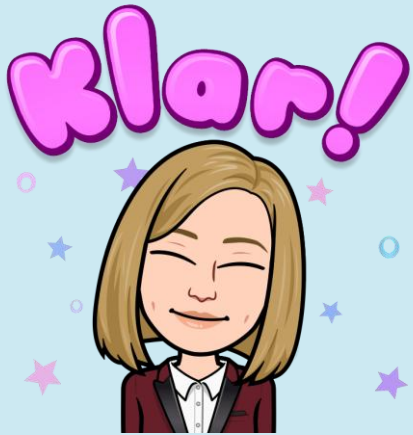


1.6 Leistungsbewertung – Unterrichtsbeiträge

Unterrichtsbeiträge umfassen alle Leistungen, die sich auf die Mitarbeit und Mitgestaltung im Unterricht oder im unterrichtlichen Kontext beziehen. Zu ihnen gehören sowohl mündliche als auch praktische und schriftliche Leistungen.



1.6 Leistungsbewertung - Leistungsnachweise



Leistungsnachweise werden in Form von Klassenarbeiten und Leistungsnachweisen, die diesen gleichwertig sind, erbracht; sie decken die verbindlichen Leistungserwartungen der Fächer und die Kompetenzbereiche angemessen ab. Art und Zahl der in den Fächern zu erbringenden Leistungsnachweise werden per Erlass geregelt.

- Erlass für Primarstufe
- Erlass für die Sek I
- Erlass für Sek II

1.6 Leistungsbewertung - Leistungsnachweise

“Eckdaten” Klasse 1 bis 10:

- Korrekturen sollen eine Lernhilfe bieten (→ Fachanforderungen)
- sprachliche Fehler werden berichtigt, aber nicht bewertet (außer Deutsch)
- Korrekturzeit 4 Unterrichtswochen
- maximal 2 Arbeiten pro Woche, eine am Tag; folgende Arbeit frühestens zwei Wochen nach der Rückgabe der zuvor geschriebenen
- “Drittelparagraph”: Wenn ein Drittel der Noten schlechter als ausreichend sind , muss die Genehmigung der Schulleitung eingeholt werden.

1.6 Leistungsbewertung - Neuerungen

ACHTUNG! Ab Schuljahr 2025/26 neue Erlasse für die Leistungsbewertung in Primar- und Sekundarstufe I.

Für die Sek I gilt:

- Gym: Reduktion der Klassenarbeits-Anzahl in D und E, dafür **Einführung von Leistungsnachweisen in Gesellschafts- und Naturwissenschaften** (laut Beschluss der Schulkonferenz – bitte individuell erkundigen)
- Möglichkeit der materialgestützten Klassenarbeiten, z. B. **auch unter Verwendung von KI**
- Jede Mathematikarbeit muss einen Wiederholungsteil enthalten („Stärkung der Basiskompetenzen“)
- **Gleichwertige Leistungen:** keine Arbeiten „statthaft“, die ausschließlich in Heimarbeit erstellt wurden

1.6 Leistungsbewertung - Neuerungen

(Fortsetzung)

- **Anzahl** der Leistungsnachweise: im Gym **leicht reduziert**, in der GemS fast gleich (Verschiebung zwischen den Jahrgängen)
- Rechtschreibung muss in allen Arbeiten **berichtigt** werden
- KEINE Änderung bei Korrekturfristen, Drittelparagraph, Anzahl der Arbeiten pro Woche
- nach wie vor KEINE Vorgaben zur „mündlichen Note“

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Leistungsnachweise_Sek_I.pdf?__blob=publicationFile&v=1

1.6 Leistungsbewertung – Kriterien für Noten für Unterrichtsbeiträge

- Beispiel: <https://www.lehrerfreund.de/schule/1s/muendliche-noten-beurteilung/2313>
- Für die Oberstufe gibt es bezüglich der Transparenz bei der Notengebung konkrete Vorgaben im Erlass *Leistungsnachweise und Leistungsbewertung in der gymnasialen Oberstufe*, nicht so jedoch im Erlass für die Primar- und Sekundarstufe I bzw. den künftigen Erlassen.
- Dennoch ist es sinnvoll , die Regelungen für die Oberstufe sinngemäß auch in den unteren Jahrgängen anzuwenden. (--> folgende Folie)

1.6 Leistungsbewertung – Kriterien für Noten für Unterrichtsbeiträge



Regelungen für die Oberstufe:

- Bekanntgabe der Kriterien zur mündlichen Leistungsbewertung zu Beginn des Schuljahres
- Besprechung bzw. Mitteilung des Leistungsstands zweimal pro Halbjahr, das erste Mal vor der ersten Klausur/Klassenarbeit
- Dokumentation des Vorgehens im Kursheft bzw. Klassenbuch

1.6 Leistungsbewertung – Bildung der Gesamtnote/Zeugnisse

- Die Zeugnisverordnung (ZVO) legt die Beurteilungsbereiche (fachliche Leistungen sowie Lern- und Sozialverhalten), die Zeugnisformen, die Notenstufen bzw. die Übertragungsskala sowie die vorgesehenen zusätzlichen Vermerke fest.
- Bei der Bildung der Gesamtnote hat die Mitarbeit im laufenden Unterricht zu überwiegen (ohne genaue / prozentuale Vorgabe).
- Ebenso wenig gibt es eine Vorgabe für die Gewichtung der Halbjahre bei der Note am Schuljahresende. Das zweite Halbjahr sollte im Regelfall aber überwiegen, da ihm auch eine Prognosefunktion zukommt.

1.6 Leistungsbewertung – Konflikte bei der Notenvergabe

- Der Klageweg steht nur bei Noten offen, die als Verwaltungsakt anzusehen sind.
- Beschwerden sind bei jeder Note möglich.



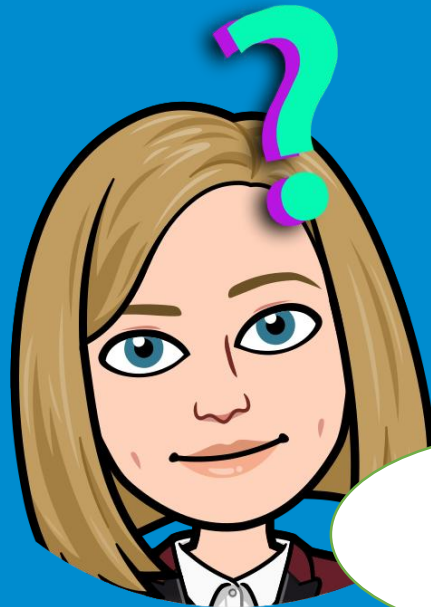
1.6 Leistungsbewertung – Nachteilsausgleich

- Der Nachteilsausgleich ist in der Nachteilsausgleich- und Notenschutzverordnung (NuNVO) geregelt.
- ebenso: das Verfahren für eine Lese- und Rechtschreib-Schwäche
- Notenschutz: eine bestimmte Leistung oder Teilleistung wird von der Bewertung ausgenommen
- Nachteilsausgleich (z.B. verlängerte Arbeitszeit, spezielle Arbeitsmittel): fachliche Anforderungen bleiben bestehen, es werden Ausgleichsmaßnahmen gewährt
 - für alle Arten von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen – auch vorübergehend
 - Anspruch ist durch Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.
 - Schulleiterin oder Schulleiter entscheidet über Gewährung und legt Art und Umfang fest (bei LRS mit Zustimmung der Klassenkonferenz).
 - Nachteilsausgleich ist von Amts wegen zu gewähren.

1.6 Leistungsbewertung – zielgleiche und zieldifferente Beschulung

Bei der Leistungsbeurteilung von SuS mit Förderschwerpunkt ist zu beachten, ob SuS zielgleich oder zieldifferent beschult werden:

- **zielgleich:** wenn SuS nach den Leistungsanforderungen einer allgemein bildenden oder einer berufsbildenden Schule unterrichtet werden
- **zieldifferent:** SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern nach den Lehrplan- und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, ist der Förderschwerpunkt im Zeugniskopf aufzuführen; SuS mit den Förderschwerpunkten *Lernen* und *Geistige Entwicklung* erhalten im gemeinsamen Unterricht der allgemein bildenden Schulen ein angepasstes, differenziertes Lernangebot und ein Zeugnis in tabellarischer Form



Noch
Fragen ?



DANKE